

**Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses**

Welver, den 31. Oktober 2014

**Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 12. November 2014,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Haushalt 2015
- Haushaltssatzung
2. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver

3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Abs. 1 GO NRW vom 11.03.2014
hier: Residenzpflicht für Bürgermeister und Ortsvorsteher der Gemeinde Welver
4. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 28.03.2014
hier: Gülleverklappung
5. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 09.10.2014
hier: Öffentliche Wandflächen für legale Graffiti-Kunst in Welver
6. Zulässigkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Oberflächenwasser bei Mischwasserkanälen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 25.09.2014
7. Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 26.09.2014
8. Antrag der BG-Fraktion zur Regenwassernutzung und den damit verbundenen Abwassergebühren
9. Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße sowie die Durchführung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im dortigen Bereich
10. Planung eines Factory Outlet Centers (FOC) auf dem Gebiet der Stadt Werl
hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden bei der Anpassung und Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
11. Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und der Feuerwehrleute in der Gemeinde Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2014
12. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Veräußerung eines gemeindeeigenen bebauten Grundstückes
hier: Hausmeisterhaus an der Hauptschule Welver
2. Veräußerung eines gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes
hier: Grünfläche „Zur Grünen Aue“
3. Veräußerung eines gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes
hier: Spielplatzfläche „Im Bruch“

4. Veräußerung eines gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes
hier: Spielplatzfläche Schwefe „Zur Rotbuche“
5. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Hagenmüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schulte,
Stehling und Wiemer

| | | | |
|--|--|-------------------------------|-----------------------------|
| Gemeinde Welper Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | | |
| | Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00 | Fachbereichsleiter: Datum: | Herr Rotering 30.10.2014 |

| | | | |
|----------------------------|----------------------|--------------------|-----------------|
| Bürgermeister | <i>Schm 30.10.14</i> | Allg. Vertreter | <i>30/10/14</i> |
| Gleichstellungsbeauftragte | | Fachbereichsleiter | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 1 | oef | 12.11.2014 | | | | |
| Rat | | oef | 26.11.2014 | | | | |
| | | | | | | | |

Haushalt 2015 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welper (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2014** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2015 am 29.09.2014 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 01.10.2014 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 02.10.2014. In der Zeit vom 06.10.2014 bis 24.10.2014 konnten Einwohner oder Abgabepflichtigen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf der Haushaltssatzung liegen bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 12.11.2014 wie folgt vor:

Ergebnisplanung

A.) Leistungen für Asylbewerber

Wie bereits bei der Einbringung des Haushaltes angedeutet, werden die bisherigen Planansätze im Bereich des Produktes „05-01-01 Soziale Leistungen“ nicht auskömmlich sein. Durch den starken Zustrom von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern aus verschiedenen Ländern (z. B. Syrien, Eritrea, Guinea, Mazedonien und dem Kosovo) hat sich die Anzahl der Asylbewerber im Laufe des Jahres 2014 deutlich erhöht (+25; von 24 zum 31.12.2013 auf aktuell 49). Da auch weiterhin mit einem deutlichen Zuwachs und damit verbundenem Aufwand zu rechnen ist, sind die Planansätze diesbezüglich zu korrigieren. Da der jährliche Zuwachs an Leistungen sowie insbesondere die Krankenhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen nur schwierig zu bestimmen sind, wurden die Planansätze proportional fortgeschrieben. Hierbei wurde für die Planjahre 2015 bis 2018 von einer optimistischen Entwicklung (lediglich 20 Zugänge jährlich) ausgegangen. Weiter wird für die Jahre 2019 bis 2020 von einer stagnierenden Anzahl an Asylbewerbern ausgegangen. Da die tatsächliche Entwicklung in diesem Bereich nicht abzuschätzen ist, wird hier auf ein erhebliches Haushaltsrisiko hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Haushaltsansätze entsprechend der Anlage A anzupassen.

B.) 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung die 2. Modellrechnung zum GFG vor. Hier ergaben sich geringfügige Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage für das Planjahr 2015. Da darüber hinaus auch die Modellrechnung ELAG - Abrechnung 2013 vorliegt, konnte die Höhe der voraussichtlichen Werte für den Planungszeitraum 2016 ff. konkretisiert werden, so dass sich neue Planzahlen für die Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und Jugendamtsumlage ergeben.

Es wird vorgeschlagen, die Haushaltsansätze entsprechend der Anlage B anzupassen.

Durch die Veränderungen im GFG ist die Anlage 4 zum Haushaltssanierungsplan 2015 (HSP 2015) für das Haushaltsplanjahr 2016 entsprechend anzupassen. Siehe angefügte überarbeitete Anlage 4 HSP 2015! Die Ausführungen im HSP 2015 auf den Seiten 37 und 38 sind entsprechend anzupassen!

C.) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Im Entwurf der Haushaltssatzung sind als Gegenposition zu den Abschreibungen auf GWG in Höhe von 50.000 € (Konto 5711190000) die entsprechenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nicht enthalten. Diese sind entsprechend in die Ergebnispläne 2015 bis 2021 aufzunehmen (Konto 4141000000) und verbessern die Jahresergebnisse um 50.000 €.

D.) Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Nach vorgenanntem Gesetz wird die Gemeinde Welper ab 2015 Leistungen in Höhe von rd. 9.600 € jährlich erhalten. Die Leistungen sind ergebnisverbessernd in die Planungen der HHJ 2015 ff. aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Buchstaben A-D ergeben sich die in der beigefügten „Anlage 3 – HSP – Ergebnisprojektion unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen und unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe“ ausgewiesenen Ergebnisse.

Finanzplanung

E.) Allgemeine Investitionspauschale

Nach der 2. Modellrechnung zum GFG beträgt die allgemeine Investitionspauschale nunmehr rund 773.000 € (+8.000 €). Der Haushaltsansatz ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist der Finanzplan hinsichtlich der finanzwirksamen Änderungen zu den Buchstaben A-D anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2015 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Haushaltsplanung 2015 - Teilergebnishaushalt Jahr 2015

Produkt: 16-01-01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Anlage B

| | Planung | | | | | | | | | |
|--|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--|--|
| | Haushaltsansatz | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | | |
| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | | |
| ERGEBNISPLAN | | | | | | | | | | |
| 1 Steuern und Ähnliche Abgaben | | | | | | | | | | |
| alt: 401200000 Grundsteuer B | -1.783.000,00 | -1.815.000,00 | -2.595.000,00 | -2.626.000,00 | -2.658.000,00 | -2.687.000,00 | -2.716.000,00 | -2.746.000,00 | | |
| neu: 401200000 Grundsteuer B | -1.783.000,00 | -1.815.000,00 | -2.452.000,00 | -2.483.000,00 | -2.515.000,00 | -2.544.000,00 | -2.573.000,00 | -2.603.000,00 | | |
| 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen | | | | | | | | | | |
| alt: 411100000 Schlüsselzuweisungen vom Land | -2.715.000,00 | -3.116.000,00 | -2.937.000,00 | -3.081.000,00 | -3.210.000,00 | -3.331.000,00 | -3.457.000,00 | -3.587.000,00 | | |
| neu: 411100000 Schlüsselzuweisungen vom Land | -2.715.000,00 | -3.129.000,00 | -3.039.000,00 | -3.188.000,00 | -3.322.000,00 | -3.447.000,00 | -3.577.000,00 | -3.712.000,00 | | |
| 15 Transferaufwendungen | | | | | | | | | | |
| alt: 537202000 Jugendamtsumlage | 2.139.000,00 | 2.299.000,00 | 2.377.000,00 | 2.467.000,00 | 2.558.000,00 | 2.606.000,00 | 2.654.000,00 | 2.703.000,00 | | |
| neu: 537202000 Jugendamtsumlage | 2.139.000,00 | 2.299.000,00 | 2.358.000,00 | 2.448.000,00 | 2.538.000,00 | 2.585.000,00 | 2.633.000,00 | 2.682.000,00 | | |
| alt: 537201000 Kreisumlage | 4.450.000,00 | 4.440.000,00 | 4.661.000,00 | 4.849.000,00 | 4.910.000,00 | 4.997.000,00 | 5.085.000,00 | 5.175.000,00 | | |
| neu: 537201000 Kreisumlage | 4.450.000,00 | 4.439.000,00 | 4.659.000,00 | 4.826.000,00 | 4.886.000,00 | 4.972.000,00 | 5.060.000,00 | 5.150.000,00 | | |
| alt: Saldo | 2.091.000,00 | 1.808.000,00 | 1.526.000,00 | 1.609.000,00 | 1.600.000,00 | 1.585.000,00 | 1.566.000,00 | 1.545.000,00 | | |
| neu: Saldo | 2.091.000,00 | 1.794.000,00 | 1.526.000,00 | 1.603.000,00 | 1.587.000,00 | 1.566.000,00 | 1.543.000,00 | 1.517.000,00 | | |
| Ergebnisverbesserung | 0,00 | -14.000,00 | 0,00 | -6.000,00 | -13.000,00 | -19.000,00 | -23.000,00 | -28.000,00 | | |

Anlage 4- HSP - Strukturelle Veränderungen der Haushaltssituation zum Haushaltsausgleich 2016

| Strukturelle Veränderung - Haushaltsansätze 2016 | HSP 2012 | Ver- änderung | HSP 2013 | Ver- änderung | HSP 2014 | Ver- änderung | HSP 2015 | Veränderungen gesamt |
|--|----------------------|--------------------|----------------------|--------------------|----------------------|------------------|----------------------|-------------------------|
| Erträge | | | | | | | | |
| Schlüsselzuweisungen nach GFG | 3.464.000 € | - 333.000 € | 3.131.000 € | - 209.000 € | 2.922.000 € | 117.000 € | 3.039.000 € | - 425.000 € |
| Summe Erträge | 3.464.000 € | - 333.000 € | 3.131.000 € | - 209.000 € | 2.922.000 € | 117.000 € | 3.039.000 € | - 425.000 € |
| Aufwendungen | | | | | | | | |
| Kreisumlage | 4.640.000 € | - 88.000 € | 4.552.000 € | 202.000 € | 4.754.000 € | - 95.000 € | 4.659.000 € | 19.000 € |
| Jugendamtsumlage | 2.298.000 € | - 47.000 € | 2.251.000 € | - 3.000 € | 2.248.000 € | 110.000 € | 2.358.000 € | 60.000 € |
| Kostenbeteiligung Clarenbachschule | 40.000 € | 20.000 € | 60.000 € | 80.000 € | 140.000 € | - € | 140.000 € | 100.000 € |
| Summe Aufwendungen | 6.978.000 € | - 115.000 € | 6.863.000 € | 279.000 € | 7.142.000 € | 15.000 € | 7.157.000 € | 179.000 € |
| Ergebnissaldo | - 3.514.000 € | - 218.000 € | - 3.732.000 € | - 488.000 € | - 4.220.000 € | 102.000 € | - 4.118.000 € | - 604.000 € |
| Verbesserungen/ Verschlechterungen (+/-) | | - 218.000 € | | - 488.000 € | | 102.000 € | | - 604.000 € |

| Berechnung des Ausgleichsbedarfs | |
|--|-------------|
| erforderliche Hebesatzanhebung | 201% |
| derzeitiger Hebesatz | 595% |
| zukünftig erforderlicher Hebesatz | 796% |

Anlage 3 - HSP - Ergebnisprojektion unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen und unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe

| Gesamtergebnishaushalt - Jahre 2012-2021 (Beträge in €) | | | | | | | | | | | |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--|
| Ergebnisplanung | | | | | | | | | | | |
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | |
| ERGEBNISPLAN | | | | | | | | | | | |
| 1 Steuern und Ähnliche Abgaben | 8.084.960 | 8.870.527 | 8.971.800 | 9.296.300 | 10.246.800 | 10.592.800 | 10.942.800 | 11.147.800 | 11.357.800 | 11.572.800 | |
| 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 5.874.234 | 5.719.086 | 5.373.476 | 5.786.400 | 5.446.300 | 5.494.600 | 5.533.000 | 5.559.000 | 5.595.000 | 5.640.900 | |
| 3 Sonstige Transfererträge | 1.002 | 1.288 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg. | 6.220.681 | 4.213.627 | 4.220.715 | 3.944.900 | 3.944.100 | 3.942.500 | 3.941.500 | 3.941.500 | 3.941.500 | 3.941.500 | |
| 5 Privat-rechtliche Leistungsentg. | 270.975 | 286.433 | 254.700 | 286.700 | 308.700 | 330.700 | 351.700 | 351.700 | 351.700 | 351.700 | |
| 6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 239.757 | 142.644 | 62.900 | 53.400 | 53.400 | 60.400 | 53.400 | 60.400 | 60.400 | 60.400 | |
| 7 Sonstige ordentliche Erträge | 1.527.430 | 1.680.101 | 1.354.802 | 1.356.300 | 1.355.400 | 1.354.600 | 1.353.900 | 1.353.900 | 1.353.900 | 1.353.900 | |
| 8 Aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 9 Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 10 Ordentliche Erträge | 22.219.037 | 20.913.704 | 20.238.393 | 20.724.000 | 21.354.700 | 21.775.600 | 22.176.300 | 22.414.300 | 22.660.300 | 22.921.200 | |
| 11 Personalaufwendungen | -3.651.124 | -3.625.291 | -3.791.800 | -3.808.700 | -3.845.900 | -3.883.500 | -3.921.400 | -3.959.700 | -3.998.400 | -4.037.300 | |
| 12 Versorgungsaufwendungen | -362.917 | -456.323 | -526.900 | -532.200 | -537.600 | -543.000 | -548.400 | -553.900 | -559.400 | -565.000 | |
| 13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen | -5.317.756 | -4.119.527 | -4.518.800 | -4.530.850 | -3.942.100 | -3.969.400 | -3.971.200 | -3.914.200 | -3.955.200 | -3.998.500 | |
| 14 Bilanzielle Abschreibungen | -4.030.033 | -3.892.713 | -3.861.829 | -3.592.700 | -3.220.800 | -3.193.100 | -3.167.400 | -3.167.400 | -3.167.400 | -3.167.400 | |
| 15 Transferaufwendungen | -7.546.213 | -7.299.632 | -7.516.000 | -7.905.300 | -8.324.300 | -8.720.300 | -9.008.300 | -9.142.300 | -9.264.300 | -9.406.300 | |
| 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen | -1.094.116 | -1.056.733 | -1.011.340 | -965.790 | -929.000 | -967.800 | -947.600 | -987.400 | -997.300 | -1.007.300 | |
| 17 Ordentliche Aufwendungen | -22.002.160 | -20.450.220 | -21.226.669 | -21.335.540 | -20.799.700 | -21.217.710 | -21.564.300 | -21.724.900 | -21.942.000 | -22.181.800 | |
| 18 ORDENTLICHES ERGEBNIS | 216.878 | 463.484 | -988.276 | -611.540 | 555.000 | 498.500 | 612.000 | 689.400 | 718.300 | 739.400 | |
| 19 Finanzerträge | 9.249 | 3.062 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | |
| 20 Zinsen und sonstige Aufwendungen | 671.022 | 612.248 | -625.000 | -539.000 | -523.000 | -501.000 | -474.000 | -445.000 | -416.000 | -385.000 | |
| 21 FINANZERGEBNIS | -661.773 | -609.185 | -622.500 | -536.500 | -520.500 | -498.500 | -471.500 | -442.500 | -413.500 | -382.500 | |
| 22 ERGEBNIS, D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK. | -444.895 | -145.701 | -1.610.776 | -1.148.040 | 34.500 | 0 | 140.500 | 246.900 | 304.800 | 356.900 | |
| 23 Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 24 Außerordentliche Aufwendungen | 275.000 | 8.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS | 275.000 | 8.000 | 0 | |
| 26 JAHRESERGEBNIS einschli. Konsolidierungshilfe | -719.895 | -153.701 | -1.610.776 | -1.148.040 | 34.500 | 0 | 140.500 | 246.900 | 304.800 | 356.900 | |
| Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz (in Zeile 2 enthalten) | 404.770 | 495.791 | 495.000 | 495.000 | 495.000 | 386.100 | 282.100 | 183.100 | 89.100 | 0 | |

| | | |
|--|--|--|
| Gemeinde Welper Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | |
| | Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10 | Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 30.10.2014 |

| | | | |
|-----------------------|------------------------|-------------------|----------------------|
| Bürgermeister | <i>Schlus 30.10.14</i> | Allg. Vertreter | <i>[Signature]</i> |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | <i>Rob. 30/10.14</i> |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|----------|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | <i>2</i> | oef | 12.11.2014 | | | | |
| RAT | | oef | 26.11.2014 | | | | |
| | | | | | | | |

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Ausschüsse gebildet hat, ist die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper vom 14.12.2011 entsprechend anzupassen.

Die beratende und entscheidende Zuständigkeit der neuen Ausschüsse sind neu festzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW hat der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die vorliegende Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper zu beschließen.

| | | |
|--|--|--|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | |
| | Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10 | Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 12.09.2014 |

| | | | |
|-----------------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| Bürgermeister | <i>Schm 12.9.14</i> | Allg. Vertreter | <i>12/09/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | <i>Zob. 12/09.14</i> |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|--------------|----------------|-----------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 3 | oef | 24.09.2014 | <i>abgesetzt</i> | | | |
| HFA | 3 | oef | 12.11.2014 | | | | |

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Abs. 1 GO NRW vom 11.03.2014
 hier: Residenzpflicht für Bürgermeister und Ortsvorsteher der Gemeinde Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

- Siehe beigefügten Antrag vom 11.03.2014 -

Allgemeine Ausführungen:

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss für diese Aufgabe bestimmt.

In NRW gibt es keine Residenzpflicht des Bürgermeisters.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Anregung zur Kenntnis.
 Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten über die Rechtslage zu informieren.

Sitzung Haupt- und Finanzausschuss vom 24.09.2014:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister SCHUMACHER folgende Tagesordnungspunkte:

3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 11.03.2014
hier: Residenzpflicht für Bürgermeister und Ortsvorsteher der Gemeinde
Welver

aus folgenden Gründen von der Tagesordnung zu nehmen:

TOP 3: Bürgermeister Schumacher möchte mit dem Petenten zunächst ein Gespräch führen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

In der Zwischenzeit hat Herr Bürgermeister Schumacher versucht mit dem Petenten ein persönliches Gespräch zu führen. Leider ist dieses urlaubsbedingt (auf Seiten des Petenten) nicht zustande gekommen. Der Beschwerdeführer hat daher erneut darum gebeten, dass diese Anregung in den Haupt- und Finanzausschuss am 12.11.2014 als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung genommen wird.

Gleichzeitig hat er nochmals darauf hingewiesen, dass sich seine Anregung der Residenzpflicht nicht nur auf den Bürgermeister, sondern relevanter wäre das wie im Beispiel von Frau Korn Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen eingesetzt werden, die nicht den Ortsteil vertreten in dem sie wohnen.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

In NRW besteht keine Residenzpflicht für Bürgermeister.

Gemäß § 39 Abs. 6 GO NRW wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Gemeinde in 12 Gemeindebezirke eingeteilt und die Ortsvorsteher/innen gewählt.

Alle gewählten Ortsvorsteher/innen wohnen in dem Gemeindebezirk indem sie gewählt worden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Antrag des Petenten zur Kenntnis und beschließt die Anregung bzw. Beschwerde nicht weiter zu verfolgen, da keine Residenzpflicht des Bürgermeisters besteht und die gewählten Ortsvorsteher/innen in dem Gemeindebezirk wohnen indem sie gewählt worden sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten entsprechend zu benachrichtigen.

| | | |
|--|-------------------------|---|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | |
| | Bereich: 2.1 Az.: | Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 03.09.2014 |

| | | | |
|-----------------------|-------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Bürgermeister | <i>Schlus 12.9.14</i> | Allg. Vertreter | <i>[Signature] 03/09/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>Spücker 04/09/14</i> | Sachbearbeiter/in | <i>[Signature] 03/09/14</i> |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 5 | oef | 24.09.2014 | <i>vertagt</i> | | | |
| HFA | 4 | oef | 12.11.2014 | | | | |
| | | | | | | | |

Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 28.03. und 11.08.2014
hier: Verklappung von Gülle

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 11.08.2014 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag gem. § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung an den zuständigen Ausschuss für Gemeindeentwicklung: -Planung, Naturschutz, Umwelt- zur weiteren Beratung.

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig**, über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erneut zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin die gesetzliche Einflussnahme in der Angelegenheit zu prüfen und den Ausschuss vorzulegen. Der Petent ist entsprechend zu informieren.

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung hinsichtlich der Prüfung der gesetzlichen Einflussnahme bei der Verklappung von Gülle in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen. Dieser Beschluss wurde nunmehr zum Anlass genommen, eine Anfrage beim **WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Soest** zu halten.

Für das Aufbringen und Abgeben von Gülle ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21.07.2010 ausschlaggebend. Für die aufgebrachte Gülle bedeutet dies, dass gemäß §§ 3 und 5 der Verbringungsverordnung (WDüngV) vom 21.07.2010 jeder Landwirt verpflichtend in jedem Jahr für seine Ackerflächen eine Nährstoffbilanz nachweisen muss. Hier werden die aufgebrachten Nährstoffe aus Wirtschaftsdüngern und mineralischem Dünger mit dem Entzug über Erntegut verrechnet. Die Bilanz muss ausgeglichen sein.

Für die Abgabe von Gülle, d. h. wenn Landwirte Gülle an andere Betriebe abgeben, müssen sie ebenfalls die vorstehenden gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Mit der vorgenannten Verbringungsverordnung (WDüngV) von 2010 wurde von der Bundesregierung eine Verordnung erlassen, mit der aus Wirtschaftsdüngern resultierende überbetriebliche Nährstoffströme nachvollziehbar gemacht werden sollten. Jeder Betrieb, egal ob Landwirt, gewerblicher Tierhalter, Biogasanlagenbetreiber, Importeur von Wirtschaftsdünger oder Lohnunternehmer, der Wirtschaftsdünger in den Verkehr bringt, also an Andere abgibt, muss dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einmalig mitteilen, dass er Wirtschaftsdünger in Verkehr bringt (§ 5 der Verordnung – Mitteilungspflicht -). Jeder Betrieb, der Wirtschaftsdünger aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland aufnimmt, hat diese Lieferungen jeweils bis zum 31. März des auf das Aufnahmejahr folgenden Jahres zu melden (§ 4 – Meldepflicht -).

Nach § 6 dieser Verordnung wird den Landesregierungen die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger erhalten, zu treffen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Aus diesem Grund hat das Land NRW die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwV) vom 24.04.2013 erlassen, wonach ab 2013 alle überbetrieblichen Nährstoffverwertungen behördlich zu erfassen sind. Die Erfassung der Wirtschaftsdüngerangaben und –aufnahmen, auch die Erstellung von Lieferscheinen, erfolgt in dem internetbasierten „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“.

Die beschriebenen Regelungen sind mittlerweile von der Praxis akzeptiert. Die Mitteilungen und Meldungen werden zumeist via Internet durchgeführt.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften können landesrechtlich gemäß § 5 der WDüngNachwV durch die Kontrollbehörde, der Landwirtschaftskammer NRW, als Ord-

nungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen ggf. auch Prämienkürzungen nach sich. Zukünftig sollen die landesweiten Kontrollen verstärkt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussmitglieder nehmen die Sachstandsmitteilung zur Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. März 2014 15:22
An: 'lothar.nigge@bezreg-arnsberg.nrw.de'
Betreff: WG: Gülleverklappung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. März 2014 14:18
An: 'lothar.nigge@bezreg-arnsberg.nrw.de'; 'p.robber@welve.de'; 'Teimann, Ingo'; 'welve@soester-anzeiger.de'; 'rathaus@welve.de'; 'u.stehling@gmx.de'; 'udo.koetter@kreis-soest.de'
Betreff: WG: Gülleverklappung

Datumfehler !!! korregiert !

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. März 2014 14:12
An: 'lothar.nigge@bezreg-arnsberg.nrw.de'
Cc: 'p.robber@welve.de'; 'Teimann, Ingo'; 'welve@soester-anzeiger.de'; 'udo.koetter@kreis-soest.de'; 'udostehling@gmx.de'
Betreff: WG: Gülleverklappung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. März 2014 13:48
An: 'Teimann, Ingo'
Cc: 'u.stehling@gmx.de'; 'rathaus@welve.de'; 'welve@soester-anzeiger.de'; 'herb schulte'
Betreff: Gülleverklappung

[REDACTED]
[REDACTED]
59514 Welver , den 28.03.2014

An die beiden BM Teimann und Stehling
Zur Info der Kommunalaufsicht und der Bezirksregierung

HFA der Gemeinde Welver, Sitzung zum 17.09.2014
!!

Antrag gemäß §24 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Unterzeichner stellt hiermit den Antrag,
dass im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen der Gemeinde Welver ab September 2014 nur noch erhitze
keimfreie Gülle verklappt werden darf.

Vorab per E/Mail

Robbert, Petra

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Montag, 11. August 2014 15:51
An: Robbert, Petra; Rathaus
Cc: welver@soester-anzeiger.de
Betreff: Mein Antrag vom 28.03.2014 (HFA -Sitzung am 24.09.2014) Verbot des Verklappens von " Holländischer Gülle" im Ortsteil Welper-Eilmsen-Vellinghausen

Sehr geehrte Frau Robbert,
bitte ergänzen Sie meinen Antrag um den Zusatz: Holländische Gülle bleibt holländische Gülle auch wenn sie Im grenznahen Bereich (Winterswyk) auf deutsche Silozüge umgeladen wird.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

| | | | |
|--|---|---------------------------|--------------------------|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | | |
| | Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 65 - 21 - 00 | Sachbearbeiter: Datum: | Hückelheim 29.10.2014 |

| | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Bürgermeister | <i>Selmu 30.10.14</i> | Allg. Vertreter | <i>[Signature]</i> 30/10/14 |
| Fachbereichsleiter/in | <i>29/10.14 [Signature]</i> | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 5 | oef | 12.11.2014 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 09.10.2014
Öffentliche Flächen für legale Graffiti-Kunst in Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Siehe beigefügten Antrag vom 09.10.2014!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

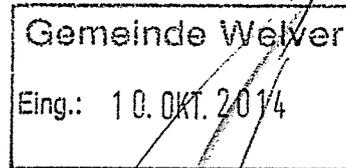
Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller weist auf die vermehrten Sachbeschädigungen an öffentlichen und privaten Bauwerksflächen durch Graffiti-Schmierereien in Welver hin und schlägt vor, ausgewählte öffentliche Flächen für legale Graffiti-Kunst zur Verfügung zu stellen, um so die Aktionen zu kanalisieren und letztlich die Anzahl der Sachbeschädigungen dadurch einzudämmen. Aus Sicht der Verwaltung erscheint der Vorschlag beratungswürdig. So könnte beispielsweise die Außenfläche an der Turnhalle der Hauptschule Welver geeignet sein, solange das Gebäude noch für schulische Zwecke genutzt wird, oder auch die Seitenflächen des Trogbauwerkes bei der Bahnunterführung Liethe.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Antrag zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Bau und Feuerwehr.

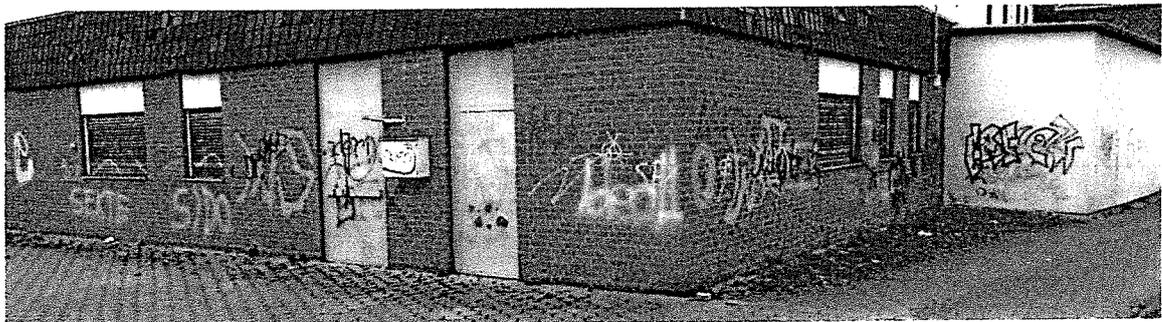
Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver



Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgerantrag)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Gemeinde Welver,

in letzter Zeit häufen sich die Beschädigungen durch Graffiti an öffentlichem oder privatem Besitz im Ortskern von Welver. Diese Vorkommnisse können zu einem teuren Ärgernis für die betroffenen Bürger werden.

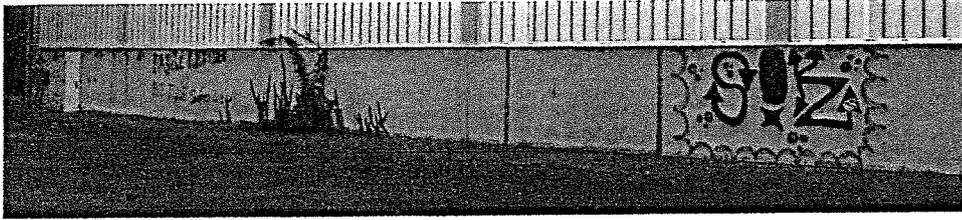


Alter Spar-Markt



Bahnhof Welver

Öffentliche Wand für legale Graffiti-Kunst in Welper



Hauptschule Welper



Trafohäuschen „Im Hagen“

Auf Grund dieses Sachverhaltes haben sich andere betroffene Kommunen eine Lösung überlegt, die in Welper ebenfalls ihre Wirkung zeigen kann.

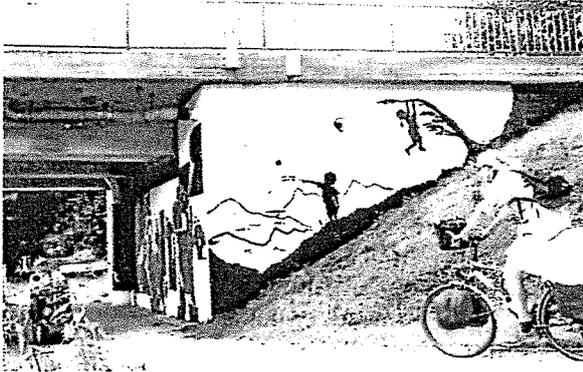
Kommunen, in denen Wände ausgeschrieben wurden, an denen legal Graffiti gemalt werden dürfen, haben augenscheinlich weit weniger Probleme mit den illegalen Schmierereien.

Graffiti ist in den letzten Jahren salonfähig geworden und wird als Kunstform weitgehend anerkannt. Früher nur von der sozialkritischen Jugendkultur als Ausdrucksmittel genutzt, erhält diese Form der Kunst nun auch Einzug in die angesehensten Kunst-Galerien der Welt.

Damit will ich auf keinen Fall den Eindruck verschaffen, dass man jedes Graffiti als ein künstlerisch wertvolles ansehen soll, jedoch besteht die Möglichkeit, Graffiti an geeigneter Stelle als ein Bestandteil des Gemeindebildes werden zu lassen.

Öffentliche Wand für legale Graffiti-Kunst in Welper

Wie das möglich ist, hat zum Beispiel die Gemeinde Wickede erst letzten Monat bewiesen, indem sie einem Graffiti-Künstler die Gestaltung eines Brückenpfeilers überließen (linkes Bild). Ein anderes Beispiel liefert Soest. Dort durfte vor einem Jahr ein international agierender Künstler die Fassade der Deutschlandhalle gestalten und bemalen (rechtes Bild).



Wickede



Soest

Die Graffitikultur stellt eine eigene Identitätsplattform für Jugendliche dar, die aber leider viel zu oft in der Illegalität und unter zivil- sowie strafrechtlicher Verfolgung endet.

Deshalb wäre es sowohl zur Prävention von Sachbeschädigung als auch im Hinblick auf die Anerkennung dieser künstlerischen Ausdrucksform erstrebenswert, legale Graffitiflächen auszuweisen.

In der Kreisstadt Soest haben Sprayer schon seit fast 20 Jahren die Möglichkeit legal Wände zu bemalen (siehe Bild unten).



Riga-Ring, Soest

Öffentliche Wand für legale Graffiti-Kunst in Welper

Zur besseren Auswertung füge ich noch Bilder geeigneter Wände im öffentlichen Raum der Gemeinde Welper hinzu, die zur Legalisierung der Spray-Kunst in Frage kommen könnten.

Selbstverständlich weiß ich nicht, welche Gebäude/Wände im Eigentum der Gemeinde stehen. Deshalb habe ich diese Auswahl unter Vorbehalt getroffen.



Bahnunterführung „Zur Liethe“



Turnhalle an der Hauptschule



Wandfläche an der Bördehalle

Öffentliche Wand für legale Graffiti-Kunst in Welper

Alternativ halte ich es für eine gute Möglichkeit eine Wand auf dem Gelände des Bikeparks an der Judohalle zu errichten, um so die Jugendkulturen näher zusammen zu bringen.

Die Nähe zum Jugendtreff würde die Möglichkeit bieten, im Zuge der Ferienfreizeit einen Graffiti-Workshop anzubieten, der in Kooperation mit Künstlern durchgeführt werden könnte.



Bikepark an der Judohalle

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mein Anliegen näher bringen und Sie erachten es ebenfalls als sinnvoll, einen Antrag auf die Errichtung eines öffentlichen Raumes für künstlerische Entfaltung im Rat zu stellen und zu unterstützen. Vielleicht haben Sie noch Ideen für andere Wände, an denen solch ein Vorhaben realisierbar wäre.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

| | | | |
|--|--|---------------------------|--------------------------|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | | |
| | Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 20 | Sachbearbeiter: Datum: | Hückelheim 29.10.2014 |

| | | | |
|-----------------------|--------------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister | <i>30.10. Schu</i> | Allg. Vertreter | <i>30/10/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>29/10.14</i> | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 6 | oef | 12.11.2014 | | | | |
| RAT | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Zulässigkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für
 Oberflächenwasser bei Mischwasserkanälen
 hier: Antrag der BG-Fraktion vom 25.09.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 25.09.2014!

Ein gleichlautender Antrag wurde in der vergangenen Wahlperiode bereits in der Sitzung des HFA am 05.10.2011 unter TOP 6 beraten, allerdings ohne Ergebnis. Seitens der Verwaltung wurde zu dieser Sitzung die folgende Einschätzung abgeben, an der weiterhin festgehalten wird:

Aus ökologischer Sicht mag es zwar idealerweise erstrebenswert sein, gänzlich auf die Funktionsweise einer Mischwasserkanalisation zu verzichten. Dieses lässt sich auch daran festmachen, dass der Gesetzgeber mittlerweile die Trennkanalisation zum Stand der Technik in Verbindung mit der Verpflichtung zu ortsnahe Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers erklärt hat.

Die verschiedenen MW-Kanalabschnitte im Gemeindegebiet Welver sind jedoch zu den Zeiten errichtet worden, als die gemeinsame Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers noch als anerkannte und zulässige, kostengünstige Form der öffentlichen Abwasserbeseitigung galt. Die damit verbundene Investition wurde in Hinblick auf eine ca. 50- bis 70-jährige Nutzung getätigt. Der Gesetzgeber hat die Zwänge der Refinanzierung der bereits getätigten Investitionen erkannt und in § 51 a Abs. 3 Landeswassergesetz NRW geregelt, dass Niederschlagswasser, dass aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung zur ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers ausgenommen ist, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Dabei bezieht sich der Aufwand immer nur auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen, also die Gemeinde, und nicht auf den privaten Grundstückseigentümer. Der Gesetzgeber stärkt damit vielmehr den Zusammenhalt der Solidargemeinschaft der Abwassergebührenzahler. Da die getätigten Investitionen bzw. die Abschreibungen zur Wiederbeschaffung durch die Abwassergebühren zu decken sind, muss sichergestellt werden, dass jeder, dem ein Kanal-

anschlussrecht zusteht, sich auch im Wege des Kanalanschlusszwangs an den mit der Kanalerrichtung und dem -betrieb verbundenen Kosten beteiligt, da ansonsten die übrige Gemeinschaft der Abwassergebührenzahler dessen Kostenanteil übernehmen muss.

Die im Antrag angesprochene Kostenreduzierung bei den lfd. Unterhaltungskosten der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage infolge einer verminderten Abwassermenge wird sich auch nicht feststellen lassen, da die Unterhaltungs- und Betriebskosten zusammen mit den Personalkosten lediglich einen 20 %-igen Anteil an den gebührenfähigen Gesamtkosten ausmachen. Bei 80 % der gebührenfähigen Gesamtkosten handelt es sich um Fixkosten (kalkulatorische Kosten), die aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen bewerteten betrieblichen Verzehr von Gütern und Dienstleistungen in einer bestimmten Rechnungsperiode darstellen und zur Sicherung der Erhaltung des Eigenkapitals der Kommune und damit der Substanzerhaltung dienen.

Sofern man jedoch der antragsgemäßen Argumentation folgen würde, dass die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser in Mischgebieten aus ökologischen Gründen bei nur sehr geringen ökonomischen Auswirkungen gewollt ist, ließen sich die Befreiungsvoraussetzungen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auf den direkten Zugang zu einer Vorflut begrenzen. Sie müssten vielmehr für alle die gelten, die sich vom Mischwasserkanal abkoppeln wollen und das Niederschlagswasser schadlos beseitigen können, beispielsweise auch durch eine genehmigungsfähige Versickerung. Selbst die Ableitung über Nachbargrundstücke ließe sich nicht zweifelsfrei verhindern. Da die Mischwasserkanalisation in Welper einen bedeutsamen Anteil ausmacht (Das Mischsystem findet sich in Borgeln, Scheidingen, Schwefe und Teilen von Kirchwelper), könnte unter Umständen ein „Dominoeffekt“ entstehen, der sich im ungünstigen Fall gravierend auf die Abwassergebühren auswirkt.

Es ergeht daher auch diesmal der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welper

Welper, den 25.09.2014

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.
Wir richten den Antrag an den HFA, da er Gebührenrelevanz hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, Grundstückseigentümern die einen direkten Zugang zu einer Vorflut haben, vom Anschluss- und Benutzungszwang an einen **Mischwasserkanal** zu befreien. Bei einem Trennsystem ist eine Befreiung nicht möglich.

Für die Befreiung sprechen sowohl ökonomische als auch ökologische Gründe.

Ökonomisch:

Oberflächenwasser, das nicht in einen Mischwasserkanal eingeleitet wird, muss nicht an der Kläranlage als zu klärendes Wasser bezahlt werden. Die Kosten für den Transport erfolgt häufig über 4 oder mehr Pumpstationen. Diese Pumpstationen verursachen bei weniger Durchsatz geringere Kosten. Die Auswirkungen auf die Abwassergebühren lassen sich nicht sicher bestimmen, da zu viele weiche Faktoren einfließen. Sie wird auf jeden Fall sehr gering sein und die ökologischen Fakten überwiegen. Der ökologische Schaden an der Natur ist ebenfalls zu bewerten.

In die Diskussion sollten Überlegungen zum Heranziehen einer Einleitungsgebühr in die Gewässer angestellt werden. Die Gebühr erhält Derjenige, der für die Erhaltung der Gewässer zuständig ist.

Zur Vorbereitung einer neuen Abwassersatzung sollte eine Arbeitsgruppe aus allen beteiligten Interessensgruppen gebildet werden.

Ökologisch:

Jeder Pumpstation ist ein Stauraum vorgeschaltet, der ein Abschlagbauwerk beinhaltet. Sobald dieser Staukanal vollgelaufen ist, wird das überschüssige Wassergemisch inklusive des ungeklärten Abwassers in die Vorflut geleitet. Zur Unterstützung dieser Behauptung sind Fotos beigefügt.

Darüber hinaus sind häufig in einem Mischwasserkanal **zusätzliche Abschlagbauwerke** integriert. Ein Abschlag ist in einem solchen System geplant und wird benötigt. Ein Abschlagbauwerk sollte nicht öfter als einmal alle 3 Jahre das Wasser in die Vorflut einleiten. Dieses wird nach unseren Beobachtungen bei einigen Abschlagbauwerken nicht eingehalten. Es ist bekannt, dass viele Kanäle undicht sind und Grundwasser eindringt. Darüber hinaus gibt es Fremdeinleitungen wie z.B. Drainagen. Diese Tatsachen verschärfen die Problematik des Abschlags.

Die starke Wetterveränderung, die Fachleute bestätigen, hat zur Folge, dass es immer häufiger kurze, aber starke Niederschläge gibt und geben wird. Bei Starkregen aber wird an den Abschlagbauwerken das Mischwasser in die Vorflut abgeleitet

Eine Befreiung bei der Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser in einen **Mischwasserkanal** soll immer erteilt werden, wenn das unverschmutzte Oberflächenwasser vom Grundstück direkt in ein Gewässer einleitet werden kann

Die Starkregenereignisse vom 28./29.7. und 19.09.2014 haben gezeigt, wie wichtig es ist, alle möglichen Regenwassereinleitungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff





| | | | |
|--|---|---------------------------|--------------------------|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | | |
| | Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 24 - 00 | Sachbearbeiter: Datum: | Hückelheim 29.10.2014 |

| | | | |
|-----------------------|-----------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister | <i>30.10.14</i> | Allg. Vertreter | <i>3. Hofke</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>29/10.14</i> | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 7 | oef | 12.11.2014 | | | | |
| RAT | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen
 hier: Antrag der BG-Fraktion vom 26.09.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 26.09.2014!

Ein gleichlautender Antrag wurde in der vergangenen Wahlperiode bereits in der Sitzung des HFA am 05.10.2011 unter TOP 8 und in der Sitzung des Rates am 19.10.2011 unter TOP 7 beraten. Abschließend hatte der Rat den Beschluss gefasst, die entsprechende Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen dergestalt geändert, dass Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, mindestens nur noch alle drei Jahre zu entleeren sind. Im Einzelfall können auch Anträge gestellt werden, größere regelmäßige Entleerungsabstände festzulegen, sofern die betreffende Kleinkläranlage erheblich unterbelastet ist. Diese Regelung hat sich nach Einschätzung der Verwaltung bewährt und sollte nicht geändert werden.

Ziel sollte es sein, die Klärschlammentsorgung aufgrund der großen Anzahl von Kleinkläranlagen im Gemeindegebiet möglichst rationell und effizient zu organisieren, um die Entsorgungsgebühren nicht übermäßig ansteigen zu lassen. Dieses geschieht mithilfe eines satzungsgemäßen Entsorgungsplans, mit dem das beauftragte Entsorgungsfahrzeug vorausschauend eingesetzt werden kann. Eine vollständig bedarfsgerechte Entleerung der über 700 Grundstücksentwässerungseinrichtungen würde jedoch dazu führen, dass die Entleerung nicht mehr ortsteilweise organisiert werden kann und so erheblich mehr Einzelfahrten die Folge wären. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch mittelfristig eine Gebührenerhöhung unvermeidbar wäre, die etwaige Kostenvorteile durch eine spätere Entleerung einzelner Kleinkläranlagen aufzehren oder sogar übersteigen würde.

Daher ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Fraktionsvorsitzender:

Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welper

Gemeinde Welper

Eing.: 29. SEP 2014

K
erl.
29.9.14

Welper, den 26.09.2014

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, den Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, dahingehend zu ändern, dass diese Anlagen nur bei Bedarf geleert werden.

Begründung:

Mit der Installation von Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, wurde der Leerungszyklus auf 2 Jahre erhöht.

Die Kleinkläranlagen haben sich bestens bewährt, und die durch die betroffenen Dörfer fließenden Bäche haben eine deutlich verbesserte Wasserqualität.

Bedarfsgerechte Entleerung hat den Vorteil, dass die Biologie der Anlagen stabiler ist. Von den Herstellern gibt es Empfehlungen und Datenblätter, die den Zyklus der bedarfsgerechten Entleerung vorschlagen. Darüber hinaus werden die Anlagen von den Herstellern / Wartungsfirmen mehrfach im Jahr geprüft und gewartet. Hierbei werden, wenn erforderlich, Schlamm Spiegelungen vorgenommen, die den Füllgrad der Anlage und damit die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellen. Es ist somit sichergestellt, dass die Anlagen störungsfrei funktionieren.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

| | | |
|--|--|---|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | |
| | Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01 | Sachbearbeiter: Herr Roterling Datum: 30.10.2014 |

| | | | |
|-----------------------|---------------------|-------------------|---------------|
| Bürgermeister | <i>Sdm 30.10.14</i> | Allg. Vertreter | <i>Zehner</i> |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 8 | oef | 12.11.2014 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Betr.: Antrag der BG-Fraktion zur Regenwassernutzung und den damit verbundenen Abwassergebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 01.10.2014 (Eingang: 06.10.2014).

Die BG-Fraktion beantragt, die Wasserentnahme aus Regenwasserzisternen nicht weiter mit Schmutzwassergebühren zu belegen.

Die BG-Fraktion hatte hierzu bereits am 12.09.2011 einen im Wesentlichen gleichlautenden Antrag gestellt, den der HFA am 05.10.2011 behandelt hat. Die Antragstellerin hatte seinerzeit den Antrag zurückgezogen. Bezogen auf die damalige Bewertung des Antrages hat sich keine Veränderung der Rechtslage ergeben.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, zum Betrieb der Waschmaschine) das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser und wird dem Schmutzwasser- oder dem Mischwasserkanal und damit der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt. Durch die Benutzung von Regenwasser als Brauchwasser wird deshalb ebenso Schmutzwasser verursacht, als ob Frischwasser aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage durch Benutzung zum Schmutzwasser wird.

Vor diesem Hintergrund müssen auch Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für das Regenwasser, das zum Schmutzwasser wird, Schmutzwassergebühren bezahlen.

Hierzu wird an den Regenwasserauffangbehältern regelmäßig ein Wasserzähler installiert, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf dem Grundstück genutzt und als Schmutzwasser der gemeindlichen Abwasseranlage zugeleitet worden ist. Diese Abrechnung muss erfolgen. Denn anderenfalls würden diejenigen Abwassergebührensschuldner, die ihr Frischwasser ausschließlich aus der öffentlichen Frischwasseranlage beziehen und nach dem Gebrauch der gemeindlichen Abwasseranlage als Schmutzwasser zuleiten, zusätzlich mit den Kosten belastet, die durch die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser entstehen. Diese zusätzliche Kostenbelastung wäre aber

ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gebührengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und das Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, weil diejenigen, die ihr Frischwasser ausschließlich aus der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage beziehen, keine Regenwassernutzung betreiben und deshalb auch für die Kosten der Beseitigung des durch die Regenwassernutzung entstehenden Schmutzwassers kostentragungspflichtig sind.

Der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, der aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet wird und das in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW verankerte Äquivalenzprinzip verlangen daher, dass auch die Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für das von ihnen durch die Regenwassernutzung erzeugte bzw. verursachte Schmutzwasser Schmutzwassergebühren bezahlen. Im Übrigen sind Gebührenverzichte unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1983 – 8 C 174.81 – KStZ 1984, S. 112 f.).

Losgelöst von der vorstehenden Rechtslage erfahren Betreiber von Regenwasserzisternen bereits seit der Einführung des Gebührensplittings eine gebührenrechtliche Entlastung in der Form, dass die Nichteinleitung von Regenwasser über eine Verringerung der gebührenrelevanten angeschlossenen und befestigten Grundstücksflächen erfolgt.

Nach alledem kann dem Antrag der BG-Fraktion nicht entsprochen werden.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Antrag der BG-Fraktion, wonach Regenwassernutzungsanlagenbetreiber für das zum Schmutzwasser gemachte Regenwasser keine Schmutzwassergebühr mehr bezahlen müssen, als unzulässige gebührensatzungsrechtliche Regelung ab.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:

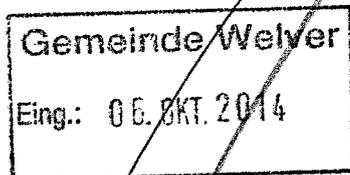


Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welper



Welper, den 01.10.2014

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, die Wasserentnahme aus Regenwasserzisternen nicht weiter zur Veranlagung als Schmutzwasser heran zu ziehen.

Begründung:

Die Gemeinde errichtet unter großem Aufwand Regenrückhaltebecken, um das unverschmutzte Oberflächenwasser zu behandeln.

Für die Ökologie ist es sinnvoll z.B. für die Toilettenspülung oder die Bewässerung des Gartens, nicht mit großem Aufwand hergestelltes und transportiertes Trinkwasser zu verwenden, sondern in Zisternen gesammeltes Regenwasser zu nutzen. Dieses Wasser wird bereits über die Berechnung des Oberflächenwassers zur Gebührenberechnung heran gezogen. Die Auswirkung auf die Abwassergebühr ist minimal und tolerierbar. Der ökologische Aspekt überwiegt deutlich. Darum ist es sinnvoll als Anreiz zum Bau solcher Zisternen das vorstehend aufgeführte Verfahren anzuwenden.

Dieses Verfahren vereinfacht auch die vereinzelt praktizierte Abrechnung das verwendete Zisternenwassers gesondert zur Schmutzwasserberechnung heran zu ziehen.

Der von den Grundstückseigentümern getätigte finanzielle Aufwand rechtfertigt diese geringfügige Gebührentlastung.

Darüber hinaus haben die Starkregenereignisse vom 28./29.7. und 19.09.2014 gezeigt, wie wichtig es ist, alle möglichen Regenwassereinleitungen zu vermeiden und Rückhaltungen zu nutzen.

Wir sollten ein Zeichen setzen, dass die Gemeinde Welper ökologisch denkt und handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | |
| | Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01 | Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 23.10.2014 |

| | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Bürgermeister | <i>[Signature]</i> 27.10.14 | Allg. Vertreter | <i>[Signature]</i> 27.10.14 |
| Fachbereichsleiter/in | <i>[Signature]</i> 24.10.14 | Sachbearbeiter/in | <i>[Signature]</i> 23.10.14 |

| Beratungsfolge | Top | oeff/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-----------|-----------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | g | oef | 12.11.2014 | | | | |
| Rat | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Betr.: Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße sowie die Durchführung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im dortigen Bereich

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 25.09.2014 -

Der Antrag auf Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße sowie die Durchführung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im dortigen Bereich ist zuständigkeitshalber an den Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest mit der Bitte, diesen Sachverhalt in einem gemeinsamen Ortstermin verkehrsrechtlich zu überprüfen, weitergeleitet werden. Über das Ergebnis wird unaufgefordert unterrichtet.

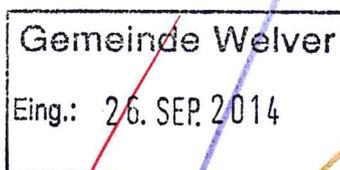
Beschlussvorschlag:

Über das Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.

SPD- Fraktion im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 25.09.2014

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 14
59514 Welver



Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs.1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Rates am 12.11.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die oben genannte Fraktion beantragt die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der im Betreff genannten Ratssitzung:

Die Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidigen in eine unechte Einbahnstraße.

Der Rat möge beschließen:

1. Die Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidigen in eine unechte Einbahnstraße. (Abb. 2)
2. Einfahrtverbot in die Mühlenstraße von der L 795 (Werler Str.) (Zeichen 267) (Abb.1)
3. Eine Freigabe für Fahrradfahrer in Fahrtrichtung Scheidigen. (Zeichen 1022-10) (Abb.1)
4. Eine Radfahrzone / Radfahrweg ist deutlich in der Straßenmitte zu markieren. (Abb.9)
5. Kennlich machen der Verkehrssituation im Einfahrtbereich Aulflucht /Am Zollbaum. (Mit Gegenverkehr durch Radfahrer ist zu rechnen)
6. Landwirtschaftlicher Verkehr frei.

Begründung:

1. Die Mühlenstraße wird als Abkürzung von der L 795 (Werlerstraße) nach Scheidigen und umgekehrt in Richtung Welver genutzt. Die Straße ist für dieses Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Durch die nicht ausreichende Breite der Straße muss der Begegnungsverkehr auf die Bankette ausweichen und verursacht Schäden (Schlaglöcher, Abb. 3), die kostenaufwendig repariert (Abb. 4) werden müssen. Eine Umwidmung der Mühlenstraße in eine unechte Einbahnstraße würde die Instandsetzungskosten erheblich senken.

2. Durch das immer wieder auftretende Ausfahren der geschotterten Schlaglöcher und den damit verbundenen Eintrag in die angrenzende Wiese wird die Futterqualität des einzubringenden Erntegutes gemindert.
3. Der Verkehr, der in Fahrtrichtung nach Scheidingen über die Mühlenstraße in den Ort einfährt, muss beim Einfahren auf die Straße „Aulflucht“ oder auf die Straße „Am Zollbaum“, durch die Vorfahrtregelung warten und verursacht/ hat verursacht durch die Abgase einen erheblichen Schaden an der Hecke des Grundstückes Aulflucht 2 (Abb. 5). Die Verkehrsführung durch eine unechte Einbahnstraße, für PKWs aus dem Ort heraus, würde diese Beschädigungen abstellen.
4. Die Einfahrtsituation (Abb.7) von der Straße „Am Zollbaum“ in die Mühlenstraße ist sehr unübersichtlich, da eine Heckenbepflanzung (Abb.8) stark in die Straße einwächst. Der aus der Mühlenstraße kommende Gegenverkehr ist daher nur schwer zu erfassen. Hier sind gefährliche Situationen, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger durch ausweichende Fahrzeuge an der Tagesordnung. (Diese Situation bestand bis zu Beginn der 39 KW 2014, in der Zwischenzeit hat der Bauhof die Heckenpflanzung zurückgesetzt.)
5. Das Brückenbauwerk über den Salzbach ist für 3,5 Tonnen ausgelegt. Immer häufiger ist zu beobachten, dass schwere LKWs ebenfalls diese Abkürzung benutzen.
6. Der neu entstandene Alleenradweg hat in der Zwischenzeit einen Verbindungsradweg entlang der K14 in Richtung Scheidingen (bis Höhe „Am Bierbäumchen“) erhalten. Die Weiterfahrt für die Fahrradfahrer über Scheidingen, in Richtung Welver könnte entspannter und ungefährlicher über eine unechte Einbahnstraße „Mühlenstraße“ (Abb.9) in Richtung Welver und weiter auf dem bereits vorhandenen Radweg an der Werlerstraße erfolgen.
7. Für PKW und LKW bietet Scheidingen über den neuen Kreisverkehr eine komfortable Einfahrtsmöglichkeit in den Ort. Die zu fahrende längere Strecke beträgt ca. 300 Meter.

Mit freundlichen Grüßen



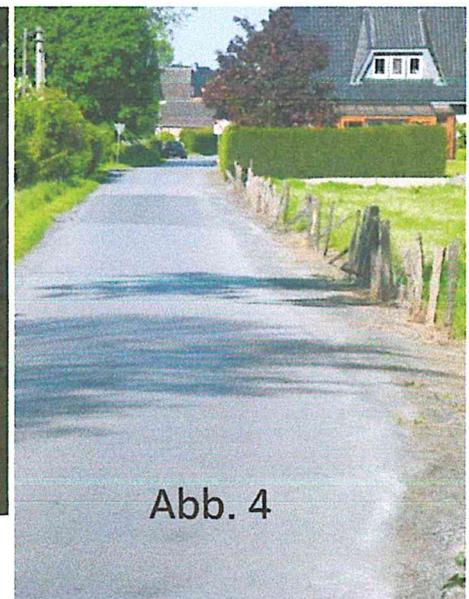
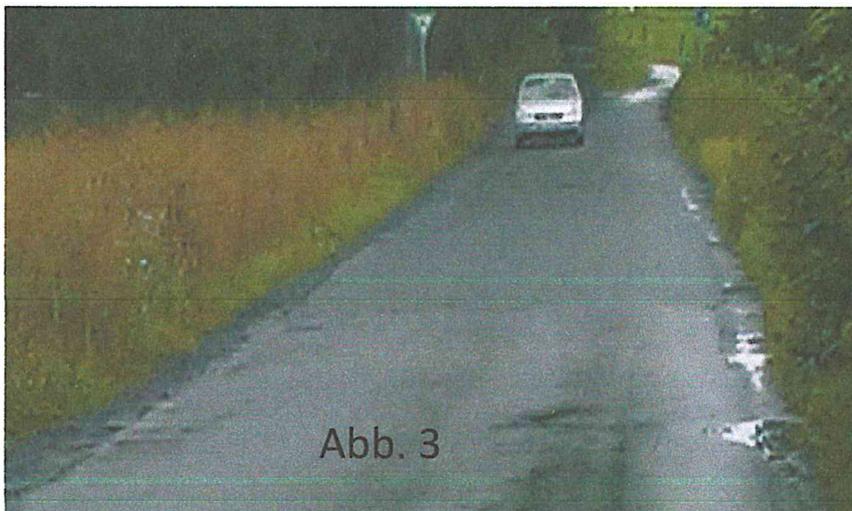
i.V. Kay Philipper

Stellv. Fraktionsvorsitzender

SPD Fraktion

Anlagen: Zum Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs.1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Rates am 12.11.2014

Die Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße



Anlagen: Zum Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs.1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Rates am 12.11.2014

Die Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße



Die Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße



Abb. 9

| | | | |
|--|---|--|--|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | | |
| | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-20-02/3 | Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 28.10.2014 | |

| | | | |
|-----------------------|----------------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister | <i>Schn 30.10.14</i> | Allg. Vertreter | <i>30/10/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>28/10.14</i> | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | TOP | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GPNU | 2 | oef | 21.10.2014 | | | | |
| HFA | 10 | oef | 12.11.2014 | | | | |
| RAT | | | | | | | |

Planung eines Factory Outlet Centers (FOC) auf dem Gebiet der Stadt Werl

hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden bei der Anpassung und Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.10.2014:

Bekanntermaßen plant die Stadt Werl bereits seit längerem die Ansiedlung eines Herstelldirektverkaufszentrums bzw. Factory Outlet Centers (FOC). Vorgesehen ist die Ansiedlung am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Werl angrenzend von östlicher Seite an den Autobahnanschluss der BAB 445, Ausfahrt Nr. 59 'Werl-Zentrum'. (Siehe dazu den beigefügten Übersichtsplan sowie das städtebauliche Konzept dieses Vorhabens!)

Für dieses Vorhaben bedarf es einer Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl (vorbereitender Bauleitplan) sowie der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans, hier der B-Plan Nr. 117 der Stadt Werl „Am Hellweg“ (verbindlicher Bauleitplan). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden hat die Stadt Werl die Gemeinde Welver nunmehr von ihren Planabsichten in Kenntnis gesetzt und die Gelegenheit gegeben, bis spätestens zum 31.10.2014 eine Stellungnahme dazu abgeben zu können.

Die vollständigen Planunterlagen und gutachterlichen Bewertungen zu diesem Vorhaben können auf der Internetseite der Stadt Werl „www.werl.de“ unter den Rubriken

Rathaus → Öffentliche Beteiligungen → frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden.

Demnach ist auf der ca. 12 ha großen Gesamtfläche ein FOC mit maximal 13.800 m² Verkaufsfläche für Shops von Markenherstellern vorgesehen, die konzentriert Waren anbieten können, welche für den gewöhnlichen Einzelhandel nicht mehr geeignet sind. Der Sortimentsschwerpunkt umfasst Bekleidung/Sportartikel (ca. 71 %) und Schuhe & Lederwaren (ca. 13 %). Daneben sollen noch im begrenzten Maße Spielwaren, Haushaltswaren, Elektrokleingeräte, Glas/Porzellan/Keramik, Haus- und Tischwäsche, Bettwaren, Gardinen, Sportgeräte, Möbel, Süßwaren, Feinkost, Körperpflegemittel, Kosmetik, Uhren, Schmuck und Sonnenbrillen angeboten werden. Dabei wird von einem Jahresumsatz von ca. 80,7 Mio. Euro ausgegangen. Die Warenangebote sollen vornehmlich eine überregionale Bedeutung erreichen und zu einer durchschnittlichen Anzahl von ca. 6.210 täglichen Kunden führen, die in einem Erreichbarkeitsradius von ca. 90 Autominuten liegen.

Zur Verkaufsfläche sind ca. 1.650 Stellplätze geplant, davon ca. 250 Stellplätze für Mitarbeiter und zusätzlich 10 Stellplätze für Busse. Überdies ist auf dem Gelände ein ca. 40 m breiter Grünstreifen entlang der nördlichen Grenze zur Abschirmung der vorhandenen Wohnbebauung vorgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen im Hinblick auf das Gemeindegebiet Welver keine Bedenken gegen die Planabsichten der Stadt Werl. Demnach wird auch kein Änderungsbedarf gesehen.

Sofern in dieser Angelegenheit ein Beschluss zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Werl gefasst werden sollte, wäre zur Fristwahrung eine Empfehlung an den HFA auszusprechen, der diese Empfehlung dann im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 (1) Satz 1 GO NRW beschließen sollte.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung ergeht kein Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beauftragt die Verwaltung bei einer Enthaltung einstimmig, bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine positive Stellungnahme zur Abgabe im Beteiligungsverfahren zu formulieren.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 12.11.2014

Aufgrund der Beschlussfassung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung Naturschutz und Umwelt wird verwaltungsseitig die folgende Stellungnahme zur Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, zur Planung eines Factory Outlet Centers auf dem Gebiet der Stadt Werl die folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Rat der Gemeinde Welver dankt der Stadt Werl zur Gelegenheit der Stellungnahme im Hinblick auf Ihre dargelegten Planabsichten zur Ansiedlung eines Factory Outlet Centers innerhalb Ihres Stadtgebietes.

Wir haben uns intensiv mit dem Vorhaben und den prognostizierten Auswirkungen befasst und stellen fest, dass Ihr Plankonzept für die Region die Qualität eines Leuchtturmprojektes präsentiert. Sie schaffen über Ihre Stadtgrenzen hinaus für die Bürgerinnen und Bürger hier im ländlichen Raum ein konzentriert attraktives Angebot im Einzelhandel. Damit gewinnt vor allem auch das nähere Umland, zu dem Welver gehört, an weiteren Möglichkeiten für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges Warenangebot im Bereich ihrer Mittelzentren.

Die Marktentwicklung zeigt, dass das Konzept eines Factory Outlet Centers ein solches zeitgemäßes Warenangebot abbildet und im Wettbewerb mit dem Internethandel bestehen kann. Das führt auch zur Schaffung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen, die hier im ländlichen Raum neben den ortsnahen Einkaufsmöglichkeiten ebenfalls einen wichtigen Standortfaktor generieren.

Dieses Leuchtturmprojekt übt somit nach unserer Auffassung eine positive Strahlwirkung auf Welper und die weiteren benachbarten Grundzentren aus. Überdies halten wir Ihre Planabsichten für maßvoll und begrüßen ausdrücklich die hervorragende Verkehrsanbindung. Damit sollte sichergestellt sein, dass die umliegenden Kommunen bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht unangemessen belastet werden.

Der Rat der Gemeinde Welper befürwortet Ihre Planabsichten zur Ansiedlung eines Factory Outlet Centers ohne Vorbehalt. Änderungswünsche bestehen aus unserer Sicht nicht. Wir wünschen für Sie, den Vorhabenträger und die gesamte Region, dass am Ende des anscheinend noch langwierigen Planungsprozesses eine Realisierung des Projektes möglich wird und begrüßen Ihr mutiges Engagement für diese Region.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Werl fristgerecht vorzulegen.

| | | |
|--|---------------------------------|--|
| Gemeinde Welver Der Bürgermeister  | Beschlussvorlage | |
| | Bereich: 2.2 Az.: 40-30-01/1 | Sachbearbeiter: Grümme-Kuznik Datum: 31.10.2014 |

| | | | |
|-----------------------|------------------|-------------------|--------------------|
| Bürgermeister | <i>Sdm 31.10</i> | Allg. Vertreter | <i>[Signature]</i> |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs- termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|----------------|------------|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | <i>///</i> | oef. | 12.11.2014 | | | | |
| RAT | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Betr.: Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

**Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und der Feuerwehrleute
in der Gemeinde Welver;
hier: siehe Antrag der CDU – Fraktion vom 29.10.2014!**

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 12.11.2014:

Hinsichtlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses in Dinker werden momentan die Unterlagen für das Baugenehmigungsverfahren erarbeitet.

Diese sollen voraussichtlich bis Ende November diesen Jahres fertig gestellt sein.

Hinsichtlich der Sicherstellung des Atemschutzes steht die Verwaltungsleitung in Gesprächen mit dem Kreis Soest und der Leitung der Wehr.

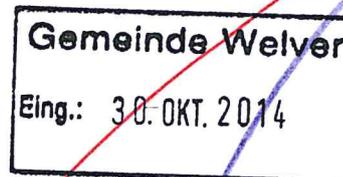
Nähere Auskünfte können in der Sitzung gegeben werden.

Da die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, ist ein **Beschlussvorschlag** derzeit nicht erforderlich.



Welver, den 29.10.2014

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver



Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und der Feuerwehrleute in der Gemeinde Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bekanntlich hat der Leiter der Feuerwehr, Herr Rüdiger Pannock, schon vor geraumer Zeit seine Verantwortung für den Brandschutz in Dinker an den Bürgermeister abgetreten mit der Maßgabe, durch die Beschaffung eines geeigneten Löschgruppenfahrzeuges den Brandschutz in Dinker zu gewährleisten. Das Fahrzeug wurde beschafft, das passende Gerätehaus fehlt jedoch noch immer.

Somit hat sich an der mangelhaften Sicherheitslage in Dinker nichts geändert.

Sie Herr sind Bürgermeister hier weiterhin in der Pflicht und in der Verantwortung, den Brandschutz für die Menschen im Bereich des Ortsteiles Dinker und der angrenzenden Ortsteile zu gewährleisten.

Ebenso hat der Leiter der Feuerwehr vor einiger Zeit die Verantwortung für den Bereich des Atemschutzes an den Bürgermeister übergeben. Dieser Mangel betrifft primär die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrleute und darüber hinaus auch im Brandfall die der Einwohner in der Gemeinde Welver, weil die Wehrleute mit unzureichendem Atemschutzgerät nicht in verrauchte Räume eindringen können um dort Menschen zu retten bzw. zu bergen.

Die Probleme liegen hier im Materialbereich begründet:

Die Atemschutzmasken wurden vom Kreis Soest aus dem Verkehr gezogen, die Atemschutzwerkstatt im Keller des Gerätehauses stand unter Wasser und ist außerdem nicht mehr normgerecht etc.

Wunsch der Feuerwehr ist es, dass die Gemeinde Welper dem Atemschutzpool des Kreises Soest beitrifft.

Die CDU-Fraktion beantragt daher für die nächste HFA-Sitzung am 12.11.2014 den im Betreff genannten Beratungspunkt

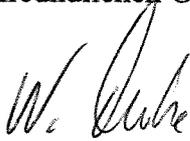
Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und der Feuerwehrleute in der Gemeinde Welper

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Sie Herr Bürgermeister werden gebeten, in der Sitzung umfassend zu den dargestellten Sicherheitsproblemen Stellung zu beziehen und den Weg bzw. die Maßnahmen zu deren Beseitigung aufzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Kube', written in a cursive style.